

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Bezirksvertretung Mitte	11.05.2017	öffentlich
Stadtentwicklungsausschuss	23.05.2017	öffentlich
Finanz- und Personalausschuss	23.05.2017	öffentlich
Rat der Stadt Bielefeld	01.06.2017	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Erlass einer Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunal-abgabengesetz (KAG NRW) für straßenbauliche Maßnahmen in der Herforder Straße von Beckhausstraße bis An der Pottenau südliche Richtungsfahrbahn stadtauswärts

Betroffene Produktgruppe

11 12 01 Öffentliche Verkehrsflächen

Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen

Keine

Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan

Aufgrund der atypischen Erschließungssituation in der Herforder Straße von Beckhausstraße bis An der Pottenau südliche Richtungsfahrbahn stadtauswärts können geplante Beitragseinnahmen tatsächlich erst dann realisiert werden, wenn die vorgelegte Sondersatzung erlassen wird. Dabei führt die Berücksichtigung dieser atypischen Situation zu einer Herabsetzung des von den Anliegern zu tragenden Eigenanteils an den Ausbaurkosten.

Diese hat keine Auswirkungen auf den städtischen Kernhaushalt. Bei den KAG-Beiträgen handelt es sich um sog. „durchlaufende Posten“. Die Beträge werden am Jahresende an den Umweltbetrieb der Stadt Bielefeld (UWB) weitergeleitet. Beim UWB entsteht insoweit ein um ca. 12.488,00 € höherer Eigenanteil an den Ausbaurkosten.

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

Beschlussvorschlag:

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz (KAG NRW) für straßenbauliche Maßnahmen in der Herforder Straße von Beckhausstraße bis An der Pottenau südliche Richtungsfahrbahn stadtauswärts wird entsprechend der Vorlage beschlossen.

Begründung:

Im Jahr 2013 wurde im Bereich der Herforder Straße von Beckhausstraße bis An der Pottenau

südliche Richtungsfahrbahn stadtauswärts eine Baumaßnahme durchgeführt, bei der der Regenwasserkanal erneuert wurde.

Bei der Abrechnung dieser Baumaßnahme nach dem KAG NRW ergibt sich eine Besonderheit, die wie folgt gelöst werden soll:

An die Abrechnungsstrecke grenzen neben baulich nutzbaren Grundstücken auch nicht baulich und damit nicht beitragsrelevant nutzbare Grundstücke an.

Vorliegend handelt es sich bei den nicht beitragsrelevant nutzbaren Grundstücken um die nicht überfahrbare Schienentrasse der Stadtbahn.

Nach der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes Münster (OVG NRW) stellt eine solche Konstellation eine sog. „atypische Erschließungssituation“ dar, die regelmäßig nicht von den auf durchgehend beidseitig anbaubare Anlagen abgestellten allgemeinen Beitragssatzungen der Gemeinden nach § 8 KAG NRW - in Bielefeld ist dies die allgemeine Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen vom 16.08.1988 (Ausbaubeitragssatzung 1988), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 30.07.2010 - gedeckt sind.

In Fällen einer solchen „Atypik“ ist nach der Rechtsprechung eine ergänzende Einzelfallsatzung zur Regelung des entsprechend reduzierten Beitragssatzes für die Eigentümer der beitragspflichtigen Grundstücke zu erlassen.

Dem Ortsgesetzgeber steht bei der Festsetzung dieses der Atypik entsprechend verringerten Beitragssatzes ein weites Ermessen im Rahmen der gerechten Abwägung der wirtschaftlichen Vorteile der Beitragspflichtigen gegen die Vorteile der Allgemeinheit zu.

In Abstimmung mit dem Rechtsamt wird zur Ermittlung des der Atypik entsprechend niedriger festzusetzenden Beitragssatzes auf das Verhältnis der Frontlängen der beitragsrelevant nutzbaren Grundstücke zu denen der nicht beitragsrelevant nutzbaren Grundstücke abgestellt.

Vorliegend entspricht die Frontlänge der nicht beitragsrelevant nutzbaren Grundstücke an der Gesamtfrentlänge einem Anteil von 50 %.

Die mit der Ausbaubeitragssatzung 1988 für die einzelnen Teileinrichtungen festgesetzten Beitragssätze sind entsprechend der atypischen Erschließungssituation - gemessen am Frontlängenverhältnis - um jeweils 50 % zu reduzieren.

Die Beitragspflicht und damit die Möglichkeit der Beitragserhebung entsteht mit Inkrafttreten der vorgelegten Satzung.

Grundsätzlich muss die satzungsgemäße Sonderregelung bis zur endgültigen Herstellung der Anlage festgelegt sein. Es ist aber zulässig, eine solche Regelung auch noch im laufenden verwaltungsgerichtlichen Verfahren zu erlassen. Dabei darf die Satzungsregelung die Beitragspflichtigen nicht schlechter stellen und sie muss die Rückwirkung auf den Zeitpunkt der Entstehung der Beitragspflicht enthalten.

Im vorliegenden Fall ist die sachliche Beitragspflicht bereits mit dem Abnahmetag am 26.11.2013 entstanden. Somit bedarf es der Anordnung der Rückwirkung gem. § 2 der Sondersatzung.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Herabsetzung des von den Anliegern zu tragenden Anteils an den Kosten der Kanalbaumaßnahme hat keine Auswirkungen auf den städtischen Kernhaushalt. Die Beträge werden am Jahresende an den Umweltbetrieb der Stadt Bielefeld (UWB) weitergeleitet. Beim UWB entsteht insoweit ein um ca. 12.488,00 € höherer Eigenanteil an den Ausbaurkosten.

Oberbürgermeister/Beigeordnete(r)

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.

Moss